



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg | Postfach 10 29 32 | 70025 Stuttgart

Christian Ullrich
Intrenion UG (haftungsbeschränkt)
Alemannenallee 2
14052 Berlin

Name: i.A.d. LfDI
Telefon: +49 711 615541-BL(
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Geschäftszeichen: LfDIAbt1-0221.4-42/14
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 21. November 2024

Per E-Mail an:
c.ullrich.4.vmg4uhkege@fragdenstaat.de

Ihr Schreiben vom 24.10.2024

Auskunftsbegehren an die Dienststelle zur Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften
[#320684]

Sehr geehrter Herr Ullrich,

Ihren oben genannten Antrag beantworten wir auf Basis des LIFG folgt:

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Eine amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zugangsansprüche bestehen nur auf vorhandene Informationen (Urteil des OVG NRW vom 13.11.2017-15 A 2069/16). Eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste.

Sie wünschen in diesem Antrag u.a. Verwaltungsvorschriften, Dokumente und Aufzeichnungen, welche die Strategie, Planung, Steuerung und/oder Umsetzung der Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften behandeln; darüber hinaus Dokumente, welche die Steuerung der

Webseite "Verwaltungsvorschriften im Internet" behandeln und solche, die sich mit der Notwendigkeit der Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften befassen.

Solche Dokumente existieren hier zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg mit Stand November 2024 finden Sie insgesamt 10.893 Verwaltungsvorschriften, auf der auch der LfDI etwaige Verwaltungsvorschriften mit veröffentlicht:

www.landesrecht-bw.de

Das Land Baden-Württemberg und die Juris GmbH betreiben diese Homepage seit dem Jahr 2010. Die aktuellen Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Landes Baden-Württemberg, soweit diese in den amtlichen Bekanntmachungsmedien des Landes veröffentlicht wurden, sind hier enthalten.

In Baden-Württemberg haben sich die Landesregierung und die Ministerien durch eine Verwaltungsvorschrift selbst, die VwV Regelungen, zur grundsätzlichen Veröffentlichung auch der Verwaltungsvorschriften verpflichtet und gebunden, Nr. 5.5.1 b):

Verwaltungsvorschriften sind durch Abdruck in dem jeweils für den Geschäftsbereich des federführenden Ministeriums vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsblatt oder anderen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen. Sie können auch durch Aufnahme in eine allgemein zugängliche, ständig fortgeschriebene Textausgabe, die amtlich herausgegeben wird, oder durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht werden. Auf die Aufnahme in amtliche Textausgaben oder die Bereitstellung im Internet ist in dem sonst vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsblatt hinzuweisen.

5.5.2 Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung sind Verwaltungsvorschriften, bei denen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, insbesondere solche, die als Verschlusssache eingestuft sind oder deren Veröffentlichung die Erreichung des Regelungsziels in Frage stellen würde. Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung sind innerdienstliche Anordnungen

a) deren Geltungsdauer ein Jahr oder weniger beträgt, soweit die Veröffentlichung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der Regelungsfolgen geboten ist,

b) deren Veröffentlichung die Erreichung des Regelungsziels in Frage stellen würde oder

c) die als Verschlusssache eingestuft sind.

Soll eine Veröffentlichung unterbleiben, ist dies in der Verwaltungsvorschrift oder innerdienstlichen Anordnung unter Angabe der in Satz 1 und 2 abschließend aufgezählten Gründe festzustellen. Über die Art der Bekanntmachung dieser Vorschriften gegenüber den Normadressaten entscheidet das jeweils zuständige Ministerium.

Auch ruft der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zur Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften aus Transparenzgründen auf, insbesondere im Sozialbereich. Siehe hierzu:

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/soziale-teilhabe-braucht-konsequente-veroeffentlichung-von-verwaltungsvorschriften

Meist erfolgt auch die Veröffentlichung auf der Homepage des Ministeriums, in dessen Geschäftsbereich der Sachverhalt fällt.

Einen Überblick über die jährlichen Bekanntmachungen finden Sie unter:

www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/fshelp.psml?cmsuri=%2Ftechnik%2Fde%2Fbekanntmachungsverzeichnis%2Fbsbw.jsp

Die Verwaltungsvorschrift Regelungen BW, die viele Regelungsvorschriften beinhaltet und durch ihre Veröffentlichung auch für Transparenz sorgt, finden sie unter:

www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000040104



Viele Daten, Zahlen und Fakten zum LfDI finden Sie in unserem Tätigkeitsbericht für 2023 unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/taetigkeitsbericht-2023-zukunft-mit-datenschutz-gestalten/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg